



VERFÜGUNG

vom 6. Mai 2004

Zürich. Bau- und Zonenordnung. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung

Mit Beschluss vom 28. November 2001 hat der Gemeinderat der Stadt Zürich den Teil IVa der Bau- und Zonenordnung (BZO) 1992/1999 festgesetzt. Gegen den Beschluss ist bezüglich des Gebiets Zürich West eine Gemeindebeschwerde vom Regierungsrat mit Entscheidung vom 4. Juni 2003 und vom Verwaltungsgericht mit Entscheidung vom 4. Dezember 2003 rechtskräftig abgewiesen worden. Im Rahmen der Behandlung der Beschwerde hatte das Verwaltungsgericht die Baudirektion eingeladen, den Genehmigungsentscheid bezüglich der streitbetroffenen Festlegungen zu treffen bzw. einzuholen. Diese Genehmigung erfolgte vorbehaltlos mit Verfügung Nr. ARV/29/2003.

Der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Es wird festgestellt, dass der öffentlichen Bekanntmachung der Verfügung Nr. ARV/29/2003 der Baudirektion vom 16. Januar 2003, mit welcher der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 28. November 2001 bezüglich der BZO 1999, Teil IVa für das Gebiet Zürich West und bezüglich Art. 81a der Bauordnung (Sonderbauvorschriften für das Fussballstadion) genehmigt worden ist, nichts mehr entgegensteht.
- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I der BDV Nr. ARV/29/2003 gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- IV. Mitteilung je unter Beilage der BDV Nr. ARV/29/2003 an den Stadtrat von Zürich (unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht (je unter Beilage eines Dossiers) und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 6. Mai 2004
040964/Obl/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

A. Zimmerhall